

# Bifang



Wohn- und Pflegezentrum Wohlen

## Taxordnung 2026

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
1.1 Geltungsbereich .....	3
1.2 Tarifverträge .....	3
1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen.....	3
2. Leistung einer Akontozahlung.....	3
3. Rechnungsstellung.....	3
4. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten der Bewohnenden .....	4
4.1 Ein- und Austrittstag, Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.).....	4
4.2 Austritt und Todesfall .....	4
4.3 Tagesansatz .....	4
4.3.1 Standard-Kategorien zur Benützung durch 1 Person .....	4
4.3.2 Nutzung durch 2 Personen (ausschliesslich möglich in E81) .....	4
5. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden.....	5
5.1 Ein- und Austrittstag, Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.).....	5
5.2 Austritt und Todesfall .....	5
5.3 Tagesansatz .....	5
6. Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnenden .....	5
7. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer.....	5
8. Anhänge.....	6
9. Schlussbestimmungen .....	6
10. Genehmigung.....	6
11. Anhänge.....	7
11.1 Anhang I: Zusatzleistungen .....	7
11.2 Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen .....	8

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner im Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen, nachfolgend Institution genannt. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrags.

### 1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

### 1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten der Bewohnenden)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten der Bewohnenden)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten des Krankenversicherers, der Bewohnenden und der öffentlichen Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten des Krankenversicherers)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten der Bewohnenden)

## 2. Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 8'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiär limitierten Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Pensionsvertrags wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der/dem Bewohnenden bzw. deren/dessen Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

## 3. Rechnungsstellung

Die Institution stellt der/dem Bewohnenden bzw. deren/dessen Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden der/dem Bewohnenden bzw. deren/dessen Vertretung mit der Faktura des Folgemonats verrechnet. Die Rechnungen werden nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrags verpflichtet sich die/der Bewohnende bzw. deren/dessen Vertretung, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Institution zu richten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung von der/dem Bewohnenden bzw. deren/dessen Vertretung als anerkannt.

Bei nicht vollständiger Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Verzugszins von 5 % p.a. erhoben. Dieser wird rückwirkend ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen berechnet – unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgt ist. Zudem wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Die Institution behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Beachten Sie, dass bei Nichteinhalten der Verpflichtung trotz zweimaliger Ermahnung eine ausserordentliche Kündigung ausgesprochen werden kann.

## 4. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten der Bewohnenden

### 4.1 Ein- und Austrittstag, Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

- Taxreduktion pro Tag bei Abwesenheit CHF 10.00

### 4.2 Austritt und Todesfall

Tritt die/der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Bei einem Austritt infolge Todesfalls wird ab Folgetag die Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00 weiterbelastet. Ab dem Tag, an welchem die Schlüsselrückgabe erfolgt, wird die reduzierte Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber 14 Tage nach Schlüsselrückgabe.

### 4.3 Tagesansatz

#### 4.3.1 Standard-Kategorien zur Benützung durch 1 Person

- Kategorie A 2-Zimmer-Einheit CHF 168.00
- Kategorie B Zimmer mit Balkon und Reduit CHF 145.00
- Kategorie C Zimmer mit Balkon/Terrasse oder Reduit CHF 140.00
- Kategorie D Zimmer Standard CHF 138.00
- Kategorie E Zimmer klein CHF 122.00

#### 4.3.2 Nutzung durch 2 Personen (ausschliesslich möglich in E81)

- Kategorie A pro Person CHF 126.00

Zusatzleistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

## **5. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden**

### **5.1 Ein- und Austrittstag, Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)**

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Für die Tage der Abwesenheit entfallen die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

### **5.2 Austritt und Todesfall**

Tritt die/der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

Verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

### **5.3 Tagesansatz**

Basispauschale

CHF 40.00

Zusatzleistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

## **6. Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnenden**

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

## **7. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der/dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der/dem Bewohnenden verrechnen.

## 8. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Zusatzleistungen
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

## 9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist in Kraft treten.

## 10. Genehmigung

Diese Taxordnung wurde am 28. Oktober 2025 durch den Vorstand des Vereins Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen genehmigt.

## 11. Anhänge

### 11.1 Anhang I: Zusatzleistungen

Zimmerreservation bis zum Eintritt	Pensionstaxe abzüglich	CHF	10.00
Eintrittspauschale	pauschal	CHF	400.00
Umtriebspauschale bei Nichteintritt	pauschal	CHF	400.00
Zuschlag erhöhte Betreuung Palliative Care	pro Tag	CHF	45.00
Anschlussgebühr TV	pro Monat	CHF	23.00
Miete TV	pro Monat	CHF	30.00
Miete Kühlschrank	pro Monat	CHF	30.00
Miete Kellerschrank	pro Monat	CHF	15.00
Anschlussgebühr Internet	pro Monat	CHF	10.00
Anschlussgebühr Telefon	pro Monat	CHF	20.00
Telefongespräche Ausland/Serviceummern		nach Aufwand	
Funk-Notruf	pro Monat	CHF	20.00
Haftpflichtversicherung	pro Monat	CHF	3.00
Zimmerservice für Mahlzeiten	pro Mahlzeit	CHF	5.00
Zimmerservice für Getränke	pro Service	CHF	2.00
Coiffeur		nach Aufwand	
Fusspflege durch Podologin		nach Aufwand	
Versorgung im Todesfall	pauschal	CHF	360.00
Zimmerendreinigung 1-Zimmer	pauschal	CHF	450.00
Wohnungsendreinigung 2-Zimmer	pauschal	CHF	650.00
Räumung des Zimmers	pro Std.	CHF	80.00
Entsorgungsgebühren		nach Aufwand	
Zusatzleistungen Technischer Dienst	pro Std.	CHF	80.00
Mithilfe beim Umzug	pro Std.	CHF	80.00
Reparaturen von persönlichem Eigentum	pro Std.	CHF	80.00
Begleitung zum Arzt/Spital/Besorgungen	pro Std.	CHF	80.00
Mehrkosten Reinigung / Wäscherei	pro Std.	CHF	60.00
Personentransport	pro km	CHF	1.00
Selbstverschuldeter Sachschaden		nach Aufwand	
Weitere ausserordentliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.			

## 11.2 Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Pflegebe- darfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Total (CHF/Tag)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)
1-a	bis 20	13.30	9.60	3.70	0.00
2-b	21 - 40	40.00	19.20	20.80	0.00
3-c	41 - 60	66.70	28.80	23.00	14.90
4-d	61 - 80	93.30	38.40	23.00	31.90
5-e	81 - 100	120.00	48.00	23.00	49.00
6-f	101 - 120	146.70	57.60	23.00	66.10
7-g	121 - 140	173.30	67.20	23.00	83.10
8-h	141 - 160	200.00	76.80	23.00	100.20
9-i	161 - 180	226.70	86.40	23.00	117.30
10-j	181 - 200	253.30	96.00	23.00	134.30
11-k	201 - 220	280.00	105.60	23.00	151.40
12-l-a	221 - 240	306.70	115.20	23.00	168.50
12-l-b (126) RAI /RMC	251	334.70	115.20	23.00	196.50
12-l-b (128) RAI / SE3	301	401.30	115.20	23.00	263.10